



## **Grundsätze des Krankenhaus-Kommunikations-Centrums KKC zum verantwortlichen Umgang mit Sponsoren**

1. Diese Grundsätze wenden sich an alle Mitglieder und Partner des KKC sowie an alle Institutionen, die mit dem KKC zusammenarbeiten. Es gilt allgemein der **Grundsatz der Gemeinnützigkeit**, wonach jegliche Mittel des KKC unter Beachtung des Verbotes der Mittelverwendung ausschließlich satzungskonform für die dort definierten gemeinnützigen Aufgaben zu verwenden sind.
2. Die Entgegennahme von Spenden ist unbedenklich, soweit diese ohne Zweckverknüpfung erfolgt. Es dürfen demnach im Zusammenhang mit der Spendengewährung keine Umsatzgeschäfte getätigt und durch die Spende **keine individuellen oder persönlichen Interessen** von Mitgliedern verfolgt werden. Spenden sind gesondert zu erfassen.
3. Der KKC unterwirft sich dem strengen **Trennungsprinzip**: Die Annahme von Mitteln und Zuwendungen, die der Verwirklichung des satzungsgemäßen Gegenstandes des Vereines dienen, dürfen in keinen Zusammenhang von Entscheidungen zugunsten von Sponsoren stehen, die die an den Veranstaltungen teilnehmenden Mitglieder des KKC treffen. Der KKC selbst trifft keine Entscheidungen zugunsten von Sponsoren und gibt keinerlei Produktempfehlungen.
4. Der KKC unterwirft sich dem strikten **Schriftlichkeits- und Transparenzprinzip**: Jede materielle oder immaterielle Zuwendung, durch die der KKC begünstigt wird, ist gegenüber dem Präsidium und den Mitgliedern schriftlich offenzulegen. Jede Zuwendung, die dem KKC zur Durchführung von Veranstaltungen oder zur Weiterreichung an seine Mitglieder gewährt wird, ist schriftlich zu dokumentieren und den Mitgliedern in der nächsten **Mitgliederversammlung** zu berichten,
5. Die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung von Veranstaltungen durch Betriebe darf **nicht als Instrument der Absatzförderung** eingesetzt werden. Ein direkter Zusammenhang zwischen der Vergabe und dem Volumen von Mitteln oder Zuwendungen und der mittelbaren Beschaffung von Produkten und Leistungen durch die an der Veranstaltung teilnehmenden Mitglieder darf nicht bestehen.
6. Unmittelbare Mittel oder Zuwendungen zur Durchführung von Veranstaltungen sind in der **Kostenaufstellung** gesondert auszuweisen und vom **Finanzvorstand** zu überwachen.
7. Die Annahme von "gewöhnlichen" **Geschenken** im üblichen Rahmen, auch zur Weiterreichung an die Mitglieder, ist erlaubt. Übernimmt ein Mitglied des KKC einen Vortrag oder ein Referat, ist die Gewährung eines **marktüblichen Honorars** bzw. Aufwandsentschädigung hierfür nicht zu beanstanden.

*Beschlossen auf der Präsidiumssitzung am 7.5.2015 in Potsdam.*

Diese Grundsätze wurden auf der Mitgliederversammlung am 17.11.2015 in Düsseldorf beschlossen.